Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe durch den EuGH in privatrechtsharmonisierenden Richtlinien

Sibylle Seyr*

Inhalt

1. Einleitung 534
   a) Entstehung des europäischen Privatrechts 534
   b) Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht 536
   c) Die Rolle des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren zu privatrechtlichen Richtlinien 538
   d) Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung 539
2. Produkthaftungsrichtlinie 540
   a) Allgemeines 540
   b) Rechtssache „Veedfald“ 540
3. Haustürwiderrufsrichtlinie 544
   a) Allgemeines 544
   b) Rechtssache „Dietzinger“ 544
4. Pauschalreisenrichtlinie 547
   a) Allgemeines 547
   b) Rechtssache „Leitner“ 548
5. Richtlinie über missbräuchliche Klauseln 552
   a) Allgemeines 552
   b) Rechtssache „Océano Grupo“ 553
6. Schlussbetrachtung und Ausblick 555

* Mag. Sibylle Seyr, LL.M. Eur. Der Beitrag ist die gekürzte und überarbeitete Fassung der Magisterarbeit, die die Verfasserin im März 2003 am Europa-Institut in Saarbrücken bei Frau Prof. Dr. Waltraud Hakenberg eingereicht hat. Die Autorin dankt Frau Prof. Dr. Hakenberg herzlich für die wohlwollende Unterstützung.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1. Einleitung

a) Entstehung des europäischen Privatrechts

Das Recht der Europäischen Union gewinnt seit den 80er Jahren zunehmend Einfluss auf das Privatrecht der Mitgliedstaaten. Rechtswissenschaftler hielten das Zivilrecht lange Zeit für einen Kernbereich der nationalen Rechtsordnung, der vom europäischen Recht unberührt bleiben würde, stehen aber mittlerweile einer zunehmenden Europäisierung gegenüber.[1] Eine zentrale Rolle spielen dabei die Begriffe „Rechtsangleichung" und „Harmonisierung" der mitgliedstaatlichen Rechte durch Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene. Als Hauptinstrument zur Fortentwicklung des Privatrechts hat sich dafür die Richtlinie bewährt. Es ist eine natürliche Folge dieses Instruments, dass kein „uniformes"[2] Recht entsteht, sondern eine Angleichung vorgenommen wird, die den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume offen lässt, da bekanntlich gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV Richtlinien für Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Die von der Gemeinschaft erlassenen Richtlinien schaffen kein einheitliches gemeinschaftliches Privatrechtssystem, sondern greifen einzelne Aspekte auf und schreiben dafür gewisse Regelungen vor. Dies entspricht der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Letztere haben der Gemeinschaft keine grundsätzliche Zuständigkeit in privatrechtlichen Bereichen übertragen, so dass diese, wenn sie im Privatrecht tätig werden möchte, ihre Rechtsakte aufgrund der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzgrundlagen erlassen muss. Beispielsweise kann sie sich auf Art. 94 oder 95 EGV stützen, also auf die Kompetenz im Bereich des Gemeinsamen Marktes oder des Binnenmarktes, oder im Gesellschaftsrecht z.B. auf Art. 44 Abs. 2 Buchstabe g EGV. Der Integrationsprozess wirkt also in selektiver Weise und auf unterschiedlichen Ebenen auf das Privatrecht ein.[3] Aufgrund der vorhandenen Zuständigkeiten hat die Gemeinschaft eine beträchtliche Anzahl von Rechtsakten erlassen. Das Versicherungsrecht und das Gesellschaftsrecht bilden schon verhältnismäßig lange Sonderbereiche des angeglichenen Privatrechts; in letzter Zeit spielen auch sogenannte Kernbereiche des Privatrechts eine größere Rolle. Eine Pionierfunktion nimmt dabei das Verbraucherrecht ein.[4] Zu den Richtlinien, die im Bereich des Verbraucherrechts ergangen sind, zählen dabei die Produkthaftungsrichtlinie[5], die Haustürwiderrufs-

1 *Schulte-Nölke/Schulze*, Europäische Rechtsangleichung und nationale Zivilrechte – Einführung, 1999, S. 11.

2 *Schulte-Nölke/Schulze*, (Fn. 1), S. 12.

3 *Joerges*, Desintegrative Folgen legislativer Harmonisierung, in: Schulte-Nölke/Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, 1999, S. 206.

4 *Schulte-Nölke/Schulze*, (Fn. 1), S. 19.

5 Richtlinie 85/374/EWG des Rates v. 25.7.1985, ABl. Nr. L 210 v. 7.8.1985, S. 29.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

richtlinie[6], die Verbraucherkreditrichtlinie[7], die Pauschalreisenrichtlinie[8], die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen[9] und die Gewährleistungsrichtlinie[10].

Die Rechtsangleichung im Privatrecht hat nicht selten zu Kritik geführt. Es wird vor allem bemängelt, dass die Regelungen fragmentarisch seien, die Begrifflichkeiten nicht immer in derselben Weise verwendet würden und es in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu Systembrüchen komme.[11] Diese Kritik mag in mancher Hinsicht berechtigt sein, doch muss bedacht werden, dass die Richtlinien eben gerade nicht darauf abzielen, ein einheitliches System zu schaffen. Die Technik der Richtliniengesetzgebung bringt es mit sich, dass nur einzelne Aspekte eines Bereiches erfasst werden können, den der Gesetzgeber unter Beachtung der Kompetenzregeln als regelungsbedürftig ansieht. Subsidiaritätsgründe verbieten häufig die Verwendung von Verordnungen, der eklektische Charakter des sekundären gemeinschaftlichen Privatrechts ist somit EG-verfassungsrechtlich gewollt.[12]

Hinzu kommt, dass Richtlinien oft nur nach zähem Ringen und intensiven, mitunter jahrelangen Diskussionen zwischen den Delegationen der Mitgliedstaaten verabschiedet werden können. Dies ist gerade bei Richtlinien im Privatrechtsbereich verständlich, prallen doch sehr unterschiedliche Rechtstraditionen und privatrechtliche Konzepte aufeinander. Es ist daher nicht überraschend, wenn Formulierungen und Begriffsdefinitionen bisweilen unscharf und inkonsistent erscheinen. Der zu verabschiedende Rechtsakt soll außerdem die Traditionen aller Mitgliedstaaten berücksichtigen und diesen im Gesetzestext gerecht werden. Um eine möglichst gute Eingliederung in die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme zu erreichen, wird zwar von den Gesetzgebungsgremien vor Abfassung des Textes meist untersucht, welche verschiedenen Lösungen es in den einzelnen Ländern gibt. Der Richtlinientext wird dann darauf aufbauend erlassen, doch kann sich hieraus immer nur ein Kompromiss ergeben, und darunter leidet manchmal die Präzision.

Ungeachtet dessen hat die europäische Rechtsangleichung mittlerweile zu einer wechselseitigen Durchdringung und Verzahnung von Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht geführt, die kaum mehr zu entflechten ist. Um es mit einem treffenden Ausspruch des Richters *Lord Denning* zu sagen: *„European Com-*

---

6 Richtlinie 85/577/EWG des Rates v. 20.12.1985, ABl. Nr. L 372 v. 31.12.1985, S. 31.

7 Richtlinie 87/102/EWG des Rates v. 22.12.1986, ABl. Nr. L 42 v. 12.2.1987, S. 48.

8 Richtlinie 90/314/EWG des Rates v. 13.6.1990, ABl. Nr. L 158 v. 23.6.1990, S. 59.

9 Richtlinie 93/13/EWG des Rates v. 5.4.1993, ABl. L 95 v. 21.4.1993, S. 29.

10 Richtlinie 99/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 25.5.1999, ABl. Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12.

11 *Schulte-Nölke/Schulze*, (Fn. 1), S. 15.

12 *Reich*, Verbraucherrechte als – unverzichtbare – subjektive Rechte passiver Marktbürger, in: Grundmann, Systembildung und Systemlücken in Kernbereichen des Europäischen Privatrechts, 2000, S. 505.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

munity Law is like an incoming tide: it flows into the estuaries, up the rivers and cannot be held back." Auf dem Gebiet des Privatrechts ist ein Mischrecht entstanden, das sich immer weiter von einer nationalstaatlichen, einheitlichen Rechtsordnung entfernt.[13] Die Dichotomie zwischen supranationalem Privatrecht einerseits und der Vielfalt der nationalen Rechte andererseits wird sich mit zunehmender gemeinschaftlicher Gesetzgebung in diesem Gebiet verstärken und noch komplexer gestalten.

Die Kurz- und Langzeitwirkungen europäischer legislativer Intervention sind nur teilweise voraussehbar und verlangen bei ihrem Auftreten flexible und produktive Anpassungsleistungen und Nachbesserungen.[14] Eine besondere Rolle spielt dabei die Gerichtsbarkeit, da sie mit den praktischen Schwierigkeiten konfrontiert ist, die bei der Anwendung der europäischen privatrechtlichen Normen auftreten. Gemeint ist mit Gerichtsbarkeit sowohl die nationale als auch die gemeinschaftliche, da zwischen beiden eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Für die Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsakte, also auch für in nationales Recht umgesetzte Richtlinien, ist nämlich gemäß Art. 234 EGV der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden EuGH oder Gerichtshof) zuständig. Dieser ist zur Erfüllung seiner Aufgabe umgekehrt sehr stark auf die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten angewiesen, die ihm klärungsbedürftige Fragen vorlegen müssen.

b) Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht

Das Vorabentscheidungsverfahren ist vom EG-Vertrag als eine Form des Dialogs zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und dem EuGH ausgestaltet. Damit dieser Dialog funktionieren kann, ist die Bereitschaft der mitgliedsstaatlichen Gerichte nötig, in ihn einzutreten.[15] Wie hoch ist nun diese Bereitschaft im Bereich der privatrechtlichen Richtlinien?

Für die unterschiedlichen Bereiche des Privatrechts kann keine allgemeine Aussage getroffen werden. In den Materien des Arbeitsrechts, des Gesellschaftsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes scheint die Zusammenarbeit gut zu funktionieren. Was hingegen die Richtlinien zum zivilrechtlichen Verbraucherschutz betrifft, so sind bislang nur sehr wenige Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt worden.[16]

---

13 *Schulte-Nölke/Schulze*, (Fn. 1), S. 18.

14 *Joerges*, (Fn. 3), S. 208.

15 *Basedow*, Die Klauselrichtlinie und der Europäische Gerichtshof, in: Schulte-Nölke/Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, 1999, S. 278.

16 *Hakenberg*, Vorabentscheidung und europäisches Privatrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Band 66 (2002) Heft 2-3, S. 368, 370. Siehe auch den tabellarischen Überblick auf den S. 387-390.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Gründe dafür können mannigfaltig sein. So spielt z.B. die Vorstellung eine Rolle, dass mit der Umsetzung in das nationale Recht kein Gemeinschaftsbezug mehr gegeben sei.[17] Auch die Angst vor unnötiger zeitlicher Verzögerung in der Entscheidungsfindung oder einfach mangelnde Kenntnis der europarechtlichen Vorgaben können ursächlich sein.[18]

Die privatrechtlichen Richtlinien berühren Rechtsbereiche, in denen das Gemeinschaftsrecht auf traditionelle Rechtskategorien stößt. Dies ist beispielsweise beim Schadenersatzrecht der Fall, wo Rechtsauslegung und -fortbildung anhand konkreter Anlassfälle nicht immer einfach ist. Die juristischen Kreise in den Mitgliedsländern zögern im Zivilrecht viel häufiger als im öffentlichen Recht, altbekannte Denkmuster und Begriffe aufzugeben und sich auf europäisches Neuland zu wagen.[19] Symptomatisch für die Situation im Privatrecht ist der Fall der Produkthaftungsrichtlinie, die aus dem Jahre 1985 stammt, zu welcher der EuGH aber das erste Vorabentscheidungsverfahren erst 2001 entschieden hat.[20] Näheres dazu unter 2.

Insgesamt hat der Gerichtshof seit 1990 zu den sieben wichtigsten Richtlinien im harmonisierten Zivilrecht 19 Urteile im Vorabentscheidungsverfahren erlassen. Im Vergleich zu anderen gemeinschaftsrechtlichen Gebieten ist das eine sehr geringe Anzahl. Die an den EuGH gestellten Vorlagefragen sind auch vom inhaltlichen Standpunkt aus unterschiedlich sinnvoll für die Erarbeitung gemeinsamer Rechtsprinzipien durch den Gerichtshof. Die nationalen Gerichte stehen vor der anspruchsvollen Aufgabe einzuschätzen, welche Fragen wirklich von Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht sind und somit einheitlich ausgelegt werden sollten, und für welche eine Intervention des EuGH nicht notwendig ist. Gewisse Unklarheiten scheinen auch bei der Rolle des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren zu bestehen: so zielen manche Vorlagen oft eher auf die Beantwortung einer großen Zahl technischer Details oder die Lösung des konkreten Rechtsstreits ab als auf grundsätzliche Auslegungsaussagen.[21]

Ein wesentliches Problem für die Entwicklung des europäischen Privatrechts durch die Rechtsprechung liegt somit gegenwärtig in einem gewissen Defizit an zielführenden Vorlagen.

---

17 *Hakenberg*, ibid., S. 371.

18 *Basedow*, (Fn. 15), S. 287.

19 *Jann*, Die Harmonisierung des nationalen Zivilrechts am Beispiel der Produkthaftung, in: Ein Leben in Praxis und Wissenschaft, Fs. Walter Barfuß, 2002 S. 138.

20 *Hakenberg*, (Fn. 16), S. 372.

21 *Hakenberg*, (Fn. 16), S. 373.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c) Die Rolle des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren zu privatrechtlichen Richtlinien

Grundsätzlich sind die in privatrechtlichen Richtlinien enthalten Termini und Konzepte keine Neuschöpfungen des Gemeinschaftsgesetzgebers, sondern stützen sich auf in den nationalen Rechtsordnungen vorhandene Vorbilder. So kann eine unterschiedliche Ausgangslage in den Rechten der Mitgliedstaaten vor Erlass einer Richtlinie zu zweideutigen Kompromiss-Formulierungen im Text führen. Die Harmonisierung stellt also schon auf der gesetzgeberischen Ebene eine Herausforderung dar.[22]

Für die Rolle des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren zu privatrechtlichen Richtlinien ergibt sich deshalb eine grundlegend andere Konstellation als bei Vorabentscheidungverfahren in den übrigen Bereichen. In den öffentlich-rechtlichen Materien des Europarechts liegen nämlich überwiegend Rechtskonzepte und Begriffe vor, die es in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen nicht gibt. Deshalb müssen diese vom EuGH ausgelegt werden. In den privatrechtlichen Bereichen gestaltet sich die Situation aber anders. Wenn z.B. von Seiten eines nationalen Gerichtes dem Gerichtshof die Frage gestellt wird, wie der Begriff des Schadens in einer bestimmten Richtlinie auszulegen sei, so bestehen unterschiedliche Möglichkeiten. Der Gerichtshof kann erklären, dass er keine Kompetenz zur Auslegung habe, da sich der Inhalt des Schadensbegriffes aus den nationalen Rechtsordnungen ergebe und es sich demnach um keinen speziell europarechtlichen Begriff handle. Oder aber er kann genau das Gegenteil feststellen, etwa, dass der Schadensbegriff in einem europarechtlichen Zusammenhang verwendet werde und eine einheitliche Auslegung durch ihn geboten sei, um Rechtseinheit und -sicherheit zu gewährleisten. Dies wäre als sogenannte „autonome" Auslegung zu qualifizieren. Als dritte Möglichkeit bliebe auch, bestimmte Konturen des Schadensbegriffes zu bestimmen, um ein gewisses Schutzniveau für den Gemeinschaftsbürger festzulegen, und sodann die genauere Ausgestaltung den nationalen Gesetzgebern und Gerichten zu überlassen. Es ist beispielsweise auch vorstellbar, dass eine Frage, die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wird, in einem anderen Mitgliedstaat durch die Rechtsprechung schon geklärt wurde. Dem EuGH bleibt in solch einem Fall die Möglichkeit, sich an diese Praxis anzulehnen oder eine andere, eigene gemeinschaftsrechtliche Lösung zu finden.

Welch schwierige Aufgabe der Gerichtshof bei seiner Entscheidungsfindung bewältigen muss, sieht man daran, dass er einerseits eine eigenständige Lösung entwickeln soll, die mit den Zielen des Vertrages und der Systematik der betroffenen Richtlinie in Einklang steht. Andererseits sollte er aber auch in Betracht ziehen, welche Vorstellungen der Rechtssuchende mit den Begriffen verbindet, die ihm

---

22 *Jann/Hakenberg*, Der Rückgriff auf die nationalen Rechte in der Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofes, in: Rodríguez Iglesias u.a., Mélanges en hommage à Fernand Schockweiler, 1999, S. 263, 269.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus dem nationalen Recht bekannt sind. Es spielt also dabei auch der Gedanke der Rechtssicherheit eine wesentliche Rolle.[23]

Nachstehend soll die bisherige Judikatur des EuGH auf diese Kriterien hin untersucht werden. Vorab jedoch noch ein Wort zur generellen Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung.

d) Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung

Die Rechtsfortbildung bezeichnet den Bereich der Rechtsgewinnung, der über die klassischen Regeln der Auslegung hinausgeht. Im Gemeinschaftsrecht ist die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung noch problematischer als im innerstaatlichen Recht, da alle sprachlichen Fassungen des jeweiligen Textes verbindlich sind. Der Gerichtshof hat in der Vergangenheit aufbauend auf der teleologischen Auslegungsmethode, dem *effet utile* und den Vertragszielen, die auf fortschreitende Integration ausgerichtet sind, weitreichende Rechtsfortbildungen vorgenommen.[24] Hierbei scheint er sich im Sekundärrecht stärker zurückzuhalten als im Primärrecht und verweist im Bereich des Sekundärrechts sehr häufig auf die Zuständigkeit anderer Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedstaaten.

Es ist systemimmanent, dass das Gemeinschaftsrecht das gleichzeitige Bestehen der innerstaatlichen Rechtsordnungen akzeptiert. Ergibt sich die Lösung eines Problems nicht aus dem Gemeinschaftsrecht, kann das nationale Recht dazu herangezogen werden, außer eine Frage liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft. Grundsätzlich wird die Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung anerkannt. Sie liegt in der Sicherung der Effektivität der Gemeinschaft sowie der subjektiven gemeinschaftsrechtlichen Rechte der Marktbürger begründet. Dies bedeutet aber, dass ihre Grenzen dort liegen, wo die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts ohne sie nicht wesentlich beeinträchtigt wird.[25]

Im folgenden sollen einige ausgewählte Urteile des EuGH zu privatrechtsharmonisierenden Richtlinien im Bereich des Verbraucherrechts analysiert werden. Dabei liegt das besondere Augenmerk auf der Art und Weise, wie der Gerichtshof mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in diesen Richtlinien umgeht und welches Selbstverständnis er von seiner Auslegungskompetenz in diesem Bereich hat.

---

23 *Jann/Hakenberg*, (Fn. 22), S. 264.

24 *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, 1999, S. 575.

25 *Franzen*, (Fn. 24), S. 580.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Produkthaftungsrichtlinie

a) Allgemeines

Die gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung der Produkthaftung hatte eine gewisse Pionierfunktion, da die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte[26] die erste europäische Richtlinie zur Angleichung eines einheitlichen Komplexes von Rechtsvorschriften des Zivilrechtes darstellt. Die Verabschiedung des Richtlinientextes erfolgte nach intensiven Diskussionen erst nach zehnjähriger Vorbereitungszeit im Jahre 1985.[27] Dies erklärt, warum die Richtlinie als ein mühsam erstrittener Kompromiss eine Reihe von auslegungsbedürftigen Artikeln und unbestimmten Rechtsbegriffen enthält.[28]

Die Richtlinie legt für den Schaden, der Personen durch fehlerhafte Produkte zugefügt worden ist, gemeinsame Haftungsbedingungen fest und sieht die Einführung einer Gefährdungshaftung des Herstellers eines fehlerhaften Produktes vor. Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen. Unter bestimmten Umständen kann die Haftung des Herstellers ausgeschlossen werden. Gemäß ihrer ersten Begründungserwägung ist es Ziel der Richtlinie, einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Sie soll somit nicht nur dem Verbraucherschutz dienen, sondern auch ein Haftungsregime schaffen, das ein vorhersehbares Risiko für die Hersteller und Versicherungen beinhaltet.[29]

b) Rechtssache „Veedfald“ [30]

Bei einer Rechtsmaterie, die sich in der Phase ihrer Verabschiedung als so kontrovers erwiesen hat, erscheint es umso verwunderlicher, dass das erste Vorabentscheidungsersuchen dazu den EuGH erst im Mai 1999 erreichte. Der Fall, der dem Gerichtshof von einem dänischen Gericht vorgelegt wurde, ist auch kein Produkthaftungsfall im klassischen Sinne, sondern eher ungewöhnlich. Dies veranlasste daher auch Generalanwalt *Ruiz-Jarabo Colomer* dazu, für die Nicht-Anwendbarkeit der Richtlinie auf diesen Sachverhalt zu plädieren.[31]

---

26 Zitiert in Fußnote 5.

27 *Jann*, (Fn. 19), S. 128 f.

28 *Posch*, Produkthaftung bei einer Nierentransplantation, European Law Reporter, Juli/August 2001, Nr. 7/8, S. 238.

29 *Jann*, (Fn. 19), S. 130.

30 EuGH, Rs. C-203/99, Slg. 2001, I-3569 *(Veedfald)*.

31 Vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts *Ruiz-Jarabo Colomer* in Rs. C- 203/99, Slg. 2001, I-3569, Rdnrn. 12-20 *(Veedfald)*.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der Kläger des Ausgangverfahrens, Herr Henning Veedfald, sollte sich im November 1990 im Krankenhaus Skejby einer Nierentransplantation unterziehen. Der Spender der Niere war der Bruder des Klägers. Diesem wurde das Spenderorgan entnommen und für die Transplantation vorbereitet, indem es mit einer eigenen Perfusionsflüssigkeit durchgespült wurde. Diese Flüssigkeit war defekt, was zur Folge hatte, dass die Niere für die Transplantation untauglich wurde. Die Spülflüssigkeit war im Labor der Apotheke des Kreiskrankenhauses Århus hergestellt worden und dann im Krankenhaus Skejby für ihre Verwendung vorbereitet worden. Eigentümerin und Betreiberin beider Krankenhäuser ist die Beklagte des Ausgangsverfahrens, die Århus Amtskommune. Herr Veedfald verklagte daraufhin die Gemeinde als Herstellerin der Flüssigkeit auf der Grundlage des dänischen Produkthaftungsgesetzes, das eine nahezu wortgleiche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie darstellt.[32] Er verlangte die Feststellung der Haftung der Beklagten und den Ersatz des Schadens, der ihm durch den Abbruch der Transplantation entstanden war. Das dänische Gericht wies die Klage ab, worauf Herr Veedfald Berufung einlegte und das Berufungsgericht sich dann mit fünf Fragen zur Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie an den EuGH wandte.

Die dem EuGH vorgelegten Fragen betrafen Art. 7 lit. a) und c) der Richtlinie, sowie Art. 9 zum Begriff des Schadens. Artikel 7 lit. a) sieht vor, dass der Hersteller nicht haftet, wenn er beweist, dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat. Artikel 7 lit. c) schließt die Haftung für den Fall aus, dass der Hersteller das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat. Das dänische Gericht wollte wissen, ob ein fehlerhaftes Produkt als nicht in den Verkehr gebracht gelte, wenn der Hersteller es im Rahmen einer konkreten medizinischen Dienstleistung herstelle und auf ein Organ anwende. Außerdem hatte es Zweifel daran, ob die Haftung auch im öffentlichen Eigentum stehende Krankenhäuser treffe, die dem Geschädigten Dienstleistungen unentgeltlich erbrächten. Die dritte, vierte und fünfte Frage bezogen sich darauf, ob das Gemeinschaftsrecht Voraussetzungen für die in der Richtlinie verwendeten Schadensbegriffe aufstelle oder ob die Mitgliedstaaten frei entscheiden könnten, was darunter zu verstehen sei.

Nachdem die Verfasser der Richtlinie wohl kaum eine so atypische Sachverhaltskonstellation vor Augen gehabt hatten wie die dem EuGH vorgelegte, war die Beantwortung der Fragen auch einigermaßen „heikel"[33]. Der Gerichtshof entschied zu den ersten beiden Fragen, dass ein In-Verkehr-Bringen auch im betreffenden Fall vorliege und die Unentgeltlichkeit der erbrachten Leistung nicht bewirke, dass

32 *Jann*, (Fn. 19), S. 134.

33 *Posch*, (Fn. 28), S. 239.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein Hersteller sich wegen „Fehlens einer Tätigkeit mit wirtschaftlichem Zweck oder einer beruflichen Tätigkeit" von der Haftung befreien könne.

Interessanter ist die Beantwortung der übrigen Fragen. Der EuGH stellt zu diesen fest, dass anders als die Begriffe „Produkt", „Hersteller" und „fehlerhaftes Produkt", die in der Richtlinie definiert seien, dies auf den Begriff des Schadens nicht zutreffe.[34] Deshalb unterliege der Begriff des Schadens grundsätzlich der Beurteilung durch die nationalen Rechte, und die Richtlinie gebe nur bestimmte Arten des Schadens vor. Ein Mitgliedstaat sei also frei, in seinem Recht den Ersatz des immateriellen Schadens vorzusehen. Der Gerichtshof führt weiter aus, dass ein nationales Gericht aber eine Haftung nicht aus dem Grunde ablehnen dürfe, dass der Schaden weder unter die von der Richtlinie vorgegebene Kategorie des materiellen Schadens falle, der durch Tod oder Körperverletzungen verursacht werde, noch ein Schaden sei, der sich aus der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache ergebe.

Wie sind sie Aussagen des Gerichtshofs nun im Zusammenhang mit seiner Rolle und seinen Kompetenzen in privatrechtlichen Vorabentscheidungsverfahren zu bewerten?

Auffallend ist, dass der EuGH eine sehr präzise Auslegung der Begriffe „In-Verkehr-Bringen eines Produktes" und „wirtschaftliche bzw. berufliche Tätigkeit" vornimmt, in diesem Zusammenhang also autonom auslegt. Er schafft eine Interpretation, die in Zukunft von allen mitgliedstaatlichen Gerichten zu beachten ist.[35]

Anders ist die Vorgehensweise beim Begriff des „Schadens". Dort übt der EuGH „*judicial self restraint*"[36] und stellt fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die genauere Ausgestaltung dieses Begriffs dem nationalen Recht überlassen wollte. Um den Betroffenen nicht jeglichen Schutz zu nehmen, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass der Ersatz des Schadens von einem nationalen Gericht nicht abgelehnt werden dürfe, nur weil er nicht in die von der Richtlinie vorgesehenen Kategorien falle. Die Entscheidung des Gerichtshofs wurde in der Literatur durchwegs als ein wichtiger Schritt zur Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie begrüßt und auch bezüglich der inhaltlichen Aussagen gut geheißen. Besonders hervorgehoben wurde dabei die Entscheidung des EuGH, den Begriff des Schadens nicht autonom auszulegen, sondern dies den Mitgliedstaaten zu überlassen.[37]

Der Begriff des Schadens ist eine der zentralen Rechtsfiguren der nationalen Privatrechte, zu der in allen Mitgliedstaaten eine reiche Rechtsprechung besteht.

---

34 Siehe dazu Urteil in der Rs. C-203/99, (Fn. 30), Rdnr. 25 ff.

35 *Jann*, (Fn. 19), S. 136.

36 *Posch*, (Fn. 28), S. 239.

37 Vgl. hierzu: *Taschner*, Case 203/99, *Henning Veedfald* v. *Amtskommune*, Common Market Law Review Volume 39, Number 2, April 2002, S. 389 f.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dieser Tatsache wollte der Richtliniengesetzgeber wohl Rechnung tragen.[38] Es war und konnte nicht seine Absicht sein, dieses Schlüsselkonzept des Privatrechts zu harmonisieren. Die Funktion von Art. 9 der Richtlinie liegt darin, die Koordinaten festzulegen, innerhalb derer der Hersteller nach den Regeln der Richtlinie haften soll. Das Problem des Schadensbegriffs war in den Verhandlungen zur Verabschiedung der Richtlinie hart umkämpft. Einige Mitgliedstaaten wollten nur die Haftung für Körperschäden in den Richtlinientext aufnehmen, andere plädierten auch für die Aufnahme der Sachschäden. Das Ergebnis ist also ein wohl schwer erkämpfter Kompromiss. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen erscheint die Entscheidung des Gerichtshofs durchaus konsequent und die Auslegung von Art. 9 als vereinbar mit den gemeinschaftsrechtlichen Prinzipien.[39]

Die Entstehungsgeschichte der Produkthaftungsrichtlinie spricht hinsichtlich des Schadensbegriffs für eine Verweisung auf das jeweils anwendbare innerstaatliche Recht. So ist in den Erläuterungen der Kommission zum Richtlinienentwurf zu lesen, dass die Problematik des Umfangs des Schadenersatzes nicht durch die Richtlinie geregelt sei, sondern den einzelstaatlichen Rechtsprechungen überlassen bleibe.[40] Die Erwägungen der Kommission können als Abgrenzung der Aufgabenverteilung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Allgemeinen, aber auch für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft von denen der Mitgliedstaaten herangezogen werden. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass inzwischen einige Jahre verstrichen sind, da sich das Normumfeld in diesem Bereich in dieser Zeitspanne nicht wesentlich geändert hat.[41]

Zu bedenken ist zusätzlich, dass auch andere privatrechtsharmonisierende Richtlinien den Begriff des Schadens verwenden. Hätte der EuGH im Urteil *Veedfald* eine autonome Auslegung im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie vorgenommen, könnten sich daraus schwer vorhersehbare Konsequenzen auf andere betroffene Rechtsgebiete ergeben, da es bis jetzt kein geschlossenes System angeglichenen Privatrechts gibt.[42] Es ist aber interessant, in diesem Zusammenhang die vom Gerichtshof getroffenen Aussagen mit denen im Urteil in der Rechtssache *Leitner*[43] zu vergleichen. Hier scheint sich in den Überlegungen des EuGH eine Trendwende abgezeichnet zu haben, da dort eindeutig eine Auslegung des Schadensbegriffs vorgenommen wird. Näheres dazu unter 4.

Das vorlegende dänische Gericht hat die dem Fall *Veedfald* zugrundeliegende Problematik erkannt und Gespür für die schwierige Frage der Auslegung des Scha-

38 *Jann*, (Fn. 19), S. 136.

39 *Taschner*, (Fn. 37), S. 390.

40 Bulletin EG 1976, Beilage 11, S. 17, Nr. 21, Abs. 1.

41 *Franzen*, (Fn. 24), S. 513 f.

42 *Jann*, (Fn. 19), S. 136.

43 EuGH, Rs. C-168/00, Slg. 2002, I-2631 *(Leitner)*.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

densbegriffs bewiesen. Deshalb hat es den Gerichtshof zuerst gefragt, ob eine autonome Auslegung des Schadensbegriffes überhaupt geboten sei und nur für diesen Fall zwei weitere Vorlagefragen zu Details gestellt. Den Bestimmungen einer Richtlinie ist nämlich von vorneherein nicht immer zu entnehmen, ob sie gemeinschaftsrechtlich autonom ausgelegt werden müssen oder nicht. Der Gerichtshof hat sich zur autonomen Auslegung grundlegend im Urteil *Corman*[44] geäußert. In Randnummer 8 sagt er dazu, dass „diese Mindestanforderungen [...] sich aus dem Zusammenwirken [...] gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen [ergeben], deren Sinn und Tragweite nicht unter Rückgriff auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu bestimmen sind; grundsätzlich will die Gemeinschaftsrechtsordnung ihre Begriffe nicht in Anlehnung an eine oder mehrere nationale Rechtsordnungen definieren, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. [...]". Das Instrument der Richtlinie ist, wie erwähnt, nicht für den Gemeinschaftsbürger unmittelbar, sondern nur für die Mitgliedstaaten verbindlich und soll von seiner Natur her diesen noch Gestaltungsspielräume offen lassen. Deshalb erscheint es sinnvoll, die im Urteil *Corman* für Verordnungen aufgestellten Anforderungen für die autonome Auslegung bei Richtlinien weniger streng zu handhaben, insbesondere bei Richtlinien aus dem Bereich des Privatrechts.

3. Haustürwiderrufsrichtlinie

a) Allgemeines

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, die Verbraucher gegen missbräuchliche Geschäftspraktiken im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zu schützen. Sie gilt für Verträge, die während eines vom Gewerbetreibenden organisierten Ausflugs geschlossen werden oder anlässlich des Besuchs des Gewerbetreibenden in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers. Der Gewerbetreibende hat den Verbraucher schriftlich über sein Rücktrittsrecht zu informieren. Zur Haustürwiderrufsrichtlinie sind bislang fünf Urteile des Gerichtshofs ergangen, von denen die Rechtssache *Dietzinger* näher beleuchtet werden soll, in der die Problematik der autonomen Auslegung am stärksten zutage tritt.

b) Rechtssache „Dietzinger"[45]

Der Vater des im Ausgangsverfahren beklagten Edgard Dietzinger betrieb ein Bauunternehmen. Die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank AG hatte ihm dafür unter anderem einen Kontokorrentkredit eingeräumt. Nach telefonischer Absprache mit der Mutter des Beklagten kam am 11. September 1992 ein Angestellter der Bank in das Haus der Eltern Dietzinger. Dort unterschrieb der Beklagte die

44 EuGH, Rs. 64/81, Slg. 1982, 13 *(Corman)*.

45 EuGH, Rs. C-45/96, Slg. 1998, I-1199 *(Dietzinger)*.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verbindlichkeiten seiner Eltern gegenüber der Bank bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 DM. Über ein Widerrufsrecht nach dem deutschen Haustürwiderrufsgesetz wurde Edgard Dietzinger nicht belehrt. Im Mai 1993 kündigte die Bank alle den Eltern eingeräumten Kredite, die sich damals auf mehr als 1,6 Millionen DM beliefen, mit sofortiger Wirkung. Als der Beklagte aus seiner Bürgschaft in Höhe von 50.000 DM in Anspruch genommen wurde, widerrief er die Bürgschaftserklärung. Er führte dazu aus, dass auf die Bürgschaft das Haustürwiderrufsgesetz anwendbar sei, mit dem die Haustürwiderrufsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden sei, und dass er über die Widerrufsmöglichkeit nicht wirksam belehrt worden sei. Demnach könne er auch nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist den Vertrag widerrufen. Die Bank erhob daraufhin Klage auf Zahlung der Bürgschaftssumme.

Der in dritter Instanz mit dem Verfahren befasste Bundesgerichtshof legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: Fällt der Bürgschaftsvertrag, der von einer nicht im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, in den Geltungsbereich der Haustürwiderrufsrichtlinie?

Der Gerichtshof war somit aufgerufen, Art. 1 der Richtlinie auszulegen. Dieser besagt, dass die Richtlinie für Verträge gilt, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden geschlossen werden, sofern sich der Gewerbetreibende nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers im Hinblick auf den Vertragsschluss an den betreffenden Ort begeben hat. Der Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, dass eine Bürgschaft grundsätzlich unter die Richtlinie fallen könne. Die Richter argumentieren, dass der Geltungsbereich der Richtlinie nicht nach der Art der Waren und Dienstleistungen beschränkt sei, sofern diese zum privaten Gebrauch bestimmt seien. Die Gewährung eines Kredites stelle eine Dienstleistung dar, der Bürgschaftsvertrag sei nur akzessorisch und in der Praxis sehr oft Voraussetzung des Hauptvertrages. Außerdem lasse sich dem Wortlaut der Richtlinie nicht entnehmen, dass derjenige, der den Vertrag abschließe und derjenige, welcher der Empfänger der Waren oder Dienstleistungen sei, ein und dieselbe Person sein müssten. Zweck der Richtlinie sei es nämlich, den Verbraucher zu schützen, indem sie es ihm ermögliche, einen Vertrag unter bestimmten Bedingungen zu widerrufen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie auf einen Bürgschaftsvertrag sei jedoch, dass sowohl der Bürge als auch der Hauptschuldner Verbraucher seien, also nicht im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelten.

Das Urteil wurde vor allem in deutschen, aber auch in ausländischen Expertenkreisen kritisch aufgenommen.[46] Tatsächlich hatte auch bereits Generalanwalt

46 Vgl. hierzu beispielsweise *Bydlinski/Klauninger*, Zur Anwendbarkeit der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf Bürgschaftsverpflichtungen für Verbraucher, ZEuP 4/1998, S. 994; *Bam-*

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Jacobs in sehr überzeugenden Schlussanträgen die gegenteilige Meinung vertreten[47] und sich für eine restriktive Auslegung der Richtlinie ausgesprochen.[48] Hierbei stützte er sich vor allem auf den englischen Text der Richtlinie, der eine engere Formulierung als die anderen Sprachfassungen enthält.[49]

Die Entscheidung des Gerichtshofs wurde in der Literatur als „Ja, aber – Entscheidung“[50] bezeichnet. Zunächst stellt das Urteil – entgegen dem Generalanwalt – fest, dass die Richtlinie auch auf Bürgschaften Anwendung findet. In einer nächsten Stufe wird sodann diese Aussage eingeschränkt, indem die Anwendbarkeit auf Bürgschaftsverträge beschränkt wird, in denen das Hauptgeschäft selbst ein Verbrauchergeschäft ist. Durch das Abstellen auf den Schutzzweck der Richtlinie wird deutlich, dass der Gerichtshof die Ausbildung des Verbraucherrechts als eines Sonderprivatrechts konsequent durchführt, indem er nur reine Verbrauchergeschäfte unter die Richtlinie subsumiert, nicht aber Mischformen von gewerblichen und Verbrauchergeschäften.[51]

Diese Argumentation lässt sich jedoch auch in Frage stellen: Warum sollte der Schutz des Verbrauchers, der Bürge ist, davon abhängen, dass auch der Hauptschuldner ein Verbraucher ist? Der EuGH begründet seine Schlussfolgerung mit dem Wortlaut der Richtlinie, der jedoch insoweit wohl nur sehr wenige Ansatzpunkte bot. Das Urteil des Gerichtshofs enthält einen gewissen Widerspruch insoweit, als einerseits der Bürge grundsätzlich geschützt werden soll, indem die Richtlinie für anwendbar erklärt wird, andererseits der Schutz jedoch verweigert wird, wenn der Hauptschuldner kein Verbraucher ist. Damit nimmt der Gerichtshof dem Bürgen das, was er ihm mit der einen Hand gegeben hat, mit der anderen wieder weg.[52]

Zielführender wäre wohl gewesen, auf die Vorlagefrage folgendermaßen zu antworten: Der Gerichtshof erkenne an, dass er in der Entwicklung des Privatrechtes lediglich ein beschränktes Mandat ausübe. Er weise darauf hin, dass es im europäischen Recht einen Schutzstandard gebe, den das deutsche Recht respektieren müsse, der aber auf die gegenständliche Situation nicht zutreffe. Es scheine ihm,

---

forth, The limits of European Union consumer contract law, European Law Review, Volume 24, Nr. 4/1999, S. 410; *Granieri*, Natura accessoria della fideiussione nei contratti conclusi fuori dei locali commerciali, Il corriere giuridico, 7/1998, S. 771.

47 Schlussanträge des Generalanwalts *Jacobs*, Rs. C- 45/96, Slg. 1998, I-1199 *(Dietzinger)*.

48 *Huff*, Anwendbarkeit der Haustürgeschäftewiderrufs-Richtlinie auf private Bürgschaftsverträge, European Law Reporter, April 1998, Nr. 4, S. 178.

49 Vgl. hierzu Schlussanträge in Rs. C-45/96, (Fn. 48), Rdnr. 17.

50 *Joerges*, (Fn. 3), S. 217.

51 *Micklitz*, EuGH, Anwendbarkeit der Haustürgeschäftewiderrufs-Richtlinie auf Bürgschaftsverträge, EuZW 8/1998, S. 252, 254.

52 *Reinicke/Tiedtke*, Schutz des Bürgen durch das Haustürwiderrufsgesetz, ZIP 21/1998, S. 893, 895.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass nationale Gerichte selbst die Verantwortung für die normative Kohärenz ihrer Rechtssysteme wahrnehmen sollten.[53]

Der Gerichtshof hat sich interessanterweise in dem Urteil nicht mit dem Problem auseinandergesetzt, ob er auf die Vorlagefrage überhaupt antworten soll. Denn immerhin betraf das Verfahren im Endeffekt die Auslegung des Terminus „Vertrag". Es handelt sich dabei bekanntlich um einen Begriff, der den Kern jeglicher mitgliedstaatlicher Privatrechtsgesetzgebung bildet, und der von den nationalen Gerichten in gefestigter Rechtsprechung ausgelegt wird. Wie Generalanwalt *Jacobs* in Randnummer 11 seiner Schlussanträge richtig feststellt, ist der Begriff „Vertrag" als solcher in der Richtlinie nicht definiert. Gerade aus der fehlenden Definition in einer privatrechtsharmonisierenden Richtlinie könnte geschlossen werden, dass die mitgliedstaatlichen Konzepte ihre Bedeutung beibehalten und deren Auslegung den Mitgliedstaaten überlassen bleiben soll.

Insgesamt scheint den Urteilen des EuGH zu privatrechtlichen Richtlinien eine gewisse „Tendenz zur Verherrlichung des Verbraucherbegriffs"[54] innezuwohnen. Generalanwalt *Jacobs* hat in seinen Schlussanträgen dazu sehr treffend bemerkt: „Aus der Tatsache, dass die Richtlinie die Verbraucher schützen will, folgt jedoch nicht, dass alle Verbraucher unter allen Umständen durch die Richtlinie geschützt werden."[55]

4. Pauschalreisenrichtlinie

a) Allgemeines

Die Pauschalreisenrichtlinie hat den EuGH schon verhältnismäßig oft beschäftigt. Es gab dazu sieben Vorabentscheidungsersuchen. Daraus lässt sich einerseits ableiten, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte mit ihrer Anwendung größere Schwierigkeiten haben, aber andererseits auch, dass die Richtlinie einen wichtigen Bereich regelt und dementsprechend oft zur Anwendung kommt.

Die Richtlinie soll sowohl die Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen von Reiseveranstaltern herstellen als auch einen Beitrag zum Schutz des europäischen Verbrauchers leisten, der zunehmend grenzüberschreitend nachfragt und konsumiert. Die Richtlinie enthält verschiedene Begriffsdefinitionen und bestimmte Informationspflichten des Reiseveranstalters sowohl vor als auch bei Abschluss des Vertrages, außerdem Regelungen über nachträgliche Preis- oder Leistungsänderungen des Veranstalters. Des weiteren regelt sie eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für die ordnungsgemäße

53 *Joerges*, (Fn. 3), S. 218.

54 *Remien*, Verbraucherrecht oder allgemeines Privatrecht für die EU?, in: Schulte-Nölke/Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, 1999, S. 115.

55 Schlussanträge in Rs. C-45/96, (Fn. 47), Rdnr. 31.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Erfüllung des Vertrages und den Schutz des Reisenden für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters.

b) Rechtssache „Leitner“ [56]

In diesem Verfahren stand die Auslegung von Art. 5 der Richtlinie im Mittelpunkt, der den Ersatz der Schäden regelt. Im Ausgangsverfahren hatte die Familie der Klägerin einen Pauschalurlaub im Club Robinson Pamfiliya im türkischen Side gebucht. Die Familie verbrachte ihren gesamten Urlaub im Club und nahm auch die Mahlzeiten ausschließlich dort ein. Etwa acht Tage nach Beginn des Urlaubs wies die Klägerin, die damals zehn Jahre alte Simone, Symptome einer Salmonellenvergiftung auf, welche ihre Ursache in den im Club angebotenen Speisen hatte. Die Erkrankung dauerte über das Ende des Urlaubs hinaus an und bewirkte, dass die Klägerin für die Restdauer des Aufenthalts von ihren Eltern gepflegt werden musste. Eine Vielzahl anderer Gäste des Clubs erkrankte mit denselben Symptomen.

Nach ihrer Rückkehr nach Österreich richtete die Klägerin einen Beschwerdebrief an den Reiseveranstalter, über den der Urlaub gebucht worden war, die TUI Deutschland GmbH & Co. KG. Da dieses Schreiben unbeantwortet bleib, erhob die Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens in Höhe von 25.000 ATS (ca. 1800 Euro). Im ersten Rechtszug sprach ihr das Gericht einen Schadenersatz in Höhe von 13.000 ATS zu, lehnte aber das Klagebegehren auf Ersatz des immateriellen Schadens wegen entgangener Urlaubsfreude ab, da kein österreichisches Gesetz den Ersatz eines solchen immateriellen Schadens ausdrücklich vorsehe. Das Berufungsgericht teilte diese Ansicht, war aber der Meinung, dass Art. 5 der Pauschalreisenrichtlinie zu einem anderen Ergebnis führen könnte. Deshalb wollte es vom EuGH wissen, ob Art. 5 der Richtlinie so auszulegen sei, dass er dem Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verleihe, der auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistungen beruhe.

Im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren hatte der Gerichtshof das erste Mal Gelegenheit, sich mit dem Umfang des dem Verbraucher durch die Richtlinie gewährten Schutzes zu beschäftigen, indem er den dort verwendeten Begriff des Schadens auslegte. Damit begab er sich zugleich insoweit auf unbekanntes Terrain, da er zum ersten Mal überhaupt den Inhalt eines vertraglichen Schadenersatzanspruchs bestimmte.[57] Der Tenor der Entscheidung ist überraschend, denn der EuGH bejaht generell die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden. Dem Verbraucher steht somit nach diesem Urteil in den Mitgliedstaaten nicht nur ein An-

56 EuGH (Fn. 43).

57 *Tonner/Lindner*, Immaterieller Schadenersatz und der EuGH, NJW 20/2002, S. 1475.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

spruch auf Ersatz der Vermögensschäden, sondern auch der Nichtvermögensschäden zu.

Der EuGH stellt das in kurzen Worten fest und lässt sich auf keine tiefer gehende Analyse und Abwägung der verschiedenen Argumente ein. Deshalb ist in diesem Zusammenhang die Lektüre der Schlussanträge von Generalanwalt *Tizzano*[58] ein wertvolles Hilfsmittel, kommt der Gerichtshof doch zu demselben Ergebnis wie der Generalanwalt. Ob es in der Sache gerechtfertigt erscheint, entgangene Urlaubsfreuden in den Schadenersatz mit einzubeziehen, soll dahingestellt bleiben. Kritisch zu hinterfragen ist allerdings die Begründung des EuGH, mit welcher er feststellt, dass der Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf den Ersatz des immateriellen Schadens hat, der auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistungen beruht. Denn weder die Wortinterpretation noch die Berufung auf den Zweck der Richtlinie legen dieses Auslegungsergebnis zwingend nahe.[59]

Der EuGH führt zur Untermauerung seiner Position zwei Argumente an. Erstens beruft er sich auf den Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 UAbs. 4 der Richtlinie, der wie folgt lautet: „Bei Schäden, die nicht Körperschäden sind und auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistung beruhen, können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die Entschädigung vertraglich eingeschränkt wird." Der Gerichtshof leitet daraus überraschenderweise ab, dass hiermit eine implizite Anerkennung einer Ersatzpflicht für immaterielle Schäden vorliege. Warum Schäden, die nicht Körperschäden sind, zwingend immaterielle Schäden sein müssen und nicht Vermögensschäden, bleibt ungeklärt.[60]

Als zweites Argument führt der Gerichtshof den Zweck der Richtlinie an, der darin bestehe, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der EuGH führt aus, dass die Richtlinie nur über eine weite Interpretation ihre volle Wirksamkeit entfalten könne. Nur so sei es möglich, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die dadurch entstünden, dass in einigen Mitgliedsländern eine Pflicht zum Ersatz des immateriellen Schadens existiere und in anderen nicht. Der EuGH verkennt nicht, dass Wettbewerbsverzerrungen dadurch entstehen können, dass einige Mitgliedstaaten über den von der Richtlinie gesetzten Mindeststandard hinausgehen, indem sie strengere Regelungen schaffen. Er geht jedoch davon aus, dass der Ersatz immaterieller Schäden zum Mindeststandard gehört, den die Richtlinie festlegt.[61]

Wenn auch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe autonom auszulegen sind und es nicht auf das Begriffsverständnis

58 Vgl. hierzu Schlussanträge des Generalanwalts *Tizzano* v. 20.9.2001 in Rs. C- 168/00, Slg. 2002, I-2631 *(Simone Leitner)*.

59 *Jud*, Schadenersatz für entgangene Urlausfreude, Ecolex 4/2002, S. 307.

60 *Jud*, ibid., S. 307.

61 *Tonner/Lindner*, (Fn. 57), S. 1275.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einer nationalen Rechtsordnung ankommt, so bleiben doch die klassischen Auslegungsmethoden für die Richtlinieninterpretation maßgeblich. Im vorliegenden Fall drängt sich wieder der Gedanke an die Verherrlichung des Verbrauchers auf, da der EuGH auch versucht, das Auslegungsergebnis mit Verbraucherschutzargumenten zu rechtfertigen.

Überzeugender zu begründen wäre die Ansicht, dass mit den Schäden, die nicht Körperschäden sind, Vermögensschäden gemeint sind. Dieses Ergebnis ließe sich sowohl anhand der systematischen als auch der historischen Interpretation rechtfertigen. Der Rat hatte bei der Verabschiedung der Richtlinie nicht an die Begründung eines immateriellen Schadenersatzes aus Vertrag gedacht. Nach Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Entschädigung gemäß den internationalen Abkommen beschränkt wird. Zu diesen Abkommen zählen beispielsweise das Warschauer Abkommen über die Haftung für Personen- und Güterschäden im internationalen Luftverkehr, das eine Haftung für Personen- und Vermögensschäden, nicht aber für ideelle Schäden vorsieht.[62] Die Richtlinienbestimmung sollte also klarstellen, dass die nationalen Umsetzungsgesetze für Sachschäden, nicht jedoch für Körperschäden, eine angemessene vertragliche Einschränkung des Haftungsumfanges zulassen können.[63] Weder in der Entscheidung des Gerichtshofs noch in den Schlussanträgen findet sich jedoch eine Auseinandersetzung mit diesen Gesetzgebungsmaterialien.

Problematisch erscheint auch der vom EuGH vorgenommene systematische Vergleich mit der Produkthaftungsrichtlinie, die in ihrem Art. 9 immaterielle Schäden von der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung ausnimmt. Daraus zu folgern, dass der Schadensbegriff der Pauschalreisenrichtlinie auch immaterielle Schäden umfasse, da in ihr keine Einschränkung vorgesehen sei, kann kritisch hinterfragt werden. Wie bereits ausgeführt, gibt es bislang im Bereich des Zivilrechts kein geschlossenes System, und es wurden von der Gemeinschaft nur punktuelle Angleichungen vorgenommen. Außerdem stellen vertragliche und deliktische Schadenersatzansprüche traditionell unterschiedliche Bereiche dar, was die Anwendung systematischer Begründungsansätze problematisch macht.[64]

Bei der Lektüre des Urteils kann man den Eindruck gewinnen, dass der Gerichtshof die Richtlinie erheblich über ihren formulierten Inhalt hinaus interpretieren wollte. Nun ist jedoch die Richtlinie gerade ein Instrument, das üblicherweise einen Mindeststandard für eine schrittweise Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen schafft und nicht auf den Gemeinschaftsbürger direkt anwendbares Recht schaffen soll. Mit seiner Rechtsprechung verwischt der Gerichts-

62 *Jud*, (Fn. 60), S. 307.

63 *Tonner/Lindner*, (Fn. 58), S. 1475.

64 *Doehner*, EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Pauschalreisen, EuZW 11/2002, S. 341.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hof daher die Unterschiede zwischen den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen.[65]

Problematisch kann dies im Hinblick auf die zu wahrende Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen sein.[66] Die mit der Pauschalreisenrichtlinie von der Gemeinschaft angestrebte Harmonisierung soll ein Mindestschutzniveau für den Verbraucher festlegen, der nationale Gesetzgeber bleibt demnach für alles zuständig, was in der Richtlinie nicht geregelt ist. Diese Überlegung wird durch Art. 8 der Richtlinie unterstützt, da dort vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher erlassen oder aufrechterhalten können. Wettbewerbsverzerrungen sind also systemimmanent für eine Mindestharmonisierung dieser Art, da die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Abweichung in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch machen können. Es ist deshalb kein rechtfertigendes Argument für die Entscheidung des Gerichtshofs, dass in einigen Mitgliedsländern der immaterielle Schaden ersetzt wird und in anderen nicht. Der EuGH hätte sich in seiner Entscheidung nicht davon leiten lassen dürfen, wie in den einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden umgegangen wird, sondern unabhängig davon entscheiden sollen.

Indem der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass der Verbraucher auch Anspruch auf den Ersatz immaterieller Schäden hat, kehrt er die beabsichtigte Minimalharmonisierung in eine Maximalharmonisierung um.[67] Er erhebt diejenigen Mitgliedstaaten, in denen der immaterielle Schadenersatz vertraglich vorgesehen ist, zum Maßstab und macht somit den höchsten Standard verpflichtend für alle anderen. Man kann hoffen, dass eine solche Tendenz nicht richtungweisend für die Zukunft sein wird. Sonst könnte die Gefahr bestehen, dass Richtlinien nicht mehr autonom, sondern jeweils im Sinne der strengsten oder am häufigsten verwendeten nationalen Umsetzungsregelung ausgelegt werden.[68] Dies erscheint bedenklich. Wie von verschiedenen Prozessparteien in diesem Verfahren zu Recht eingewandt wurde, ist die Art des ersatzfähigen Schadens nicht von der Richtlinie harmonisiert. Wenn das die Intention des Gemeinschaftsgesetzgebers gewesen wäre, hätte er das klar zum Ausdruck gebracht und nicht nur unterschwellig in einer Norm, die wie Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie konstruiert ist.

Dieser Einwand der Prozessparteien trifft effektiv das Kernproblem der judikativen Rechtsangleichung durch den EuGH. Es geht dabei um die Frage, ob der EuGH das Mindestmaß der Harmonisierung auch in denjenigen Bereichen autonom festlegen kann, in denen die Richtlinie nur eine geringe Harmonisierungs-

65 *Conti*, Corte di Giustizia, danno da vacanza rovinata e viaggi „su misura". Ancora due vittorie per i consumatori, Il corriere giuridico 8/2002, S. 1002 f.

66 *Karner*, Verpatzter Urlaub und der EuGH, RdW 4/2002, S. 205.

67 *Tonner/Lindner*, (Fn. 57), S. 1476.

68 *Jud*, (Fn. 59), S. 308.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

intensität aufweist. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung[69] betont, dass er unbestimmte Rechtsbegriffe in privatrechtsangleichenden Richtlinien mit Mindestschutzcharakter für alle Mitgliedstaaten stets verbindlich auslegt.[70] In diesem Zusammenhang soll auf die Entscheidung in der Rechtssache *Océano Grupo* verwiesen werden, die in Abschnitt 5 einer näheren Analyse unterzogen wird. Bezüglich der Pauschalreisenrichtlinie fällt auf, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber eine unterschiedliche Regelungsdichte für den Schadensbegriff und für die Definition des Verschuldens gewählt hat. Das kann nicht ohne Grund erfolgt sein, sondern ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass die Konkretisierung des Schadensbegriffs den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen überlassen bleiben soll.

Das Urteil in der Rechtssache *Leitner* zeigt, dass die Mitgliedstaaten ständig dem Risiko ausgesetzt sind, mit ihren Umsetzungsmaßnahmen den Vorgaben des Gerichtshofes nicht zu entsprechen. Dieser Gefahr können sie nur mit einer sehr weitreichenden und offenen Umsetzung begegnen. Unbestimmte Rechtsbegriffe dienen immer auch der Konfliktverlagerung, wenn sich der gemeinschaftliche Gesetzgeber nicht einigen kann und die Konkretisierung der Begriffe auf die Ebene der gemeinschaftlichen Rechtsprechung verlagert wird. Die Reaktion auf eine solch weitgehende Auslegung durch den Gerichtshof kann auch darin bestehen, dass die Mitgliedstaaten im Gesetzgebungsverfahren auf detaillierte Regelungen drängen, um den Spielraum des Gerichtshofs einzuschränken.[71] Um Vorwürfen zu entgehen, er habe seine ihm zustehenden Kompetenzen überschritten, hätte der EuGH in diesem Urteil wohl eher feststellen sollen, dass die Richtlinie den Ersatz der immateriellen Schäden nicht näher regelt und deshalb dieser Bereich in der mitgliedstaatlichen Kompetenz verbleibt.

5. Richtlinie über missbräuchliche Klauseln

Abschließend soll noch ein Urteil des Gerichtshofs zur Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen angesprochen werden.

a) Allgemeines

Es handelt sich bei dieser Richtlinie um eine vertragsübergreifende Richtlinie, die auf verschiedene Typen von Verträgen Anwendung finden kann. Zentrale Vorschrift ist Art. 3, der beschreibt, wann eine Klausel als missbräuchlich anzusehen ist. Außerdem legt die Richtlinie fest, dass bei Zweifeln über die Bedeutung einer

69 Vgl. beispielsweise EuGH, verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, Slg. 2000, I-4941 *(Océano Grupo)*; Rs. C-373/97, Slg. 2000 I-1705, Rdnr. 34 (*Diamantis)*.

70 *Doehner*, (Fn. 64), S. 341.

71 *Doehner*, (Fn. 64), S. 342.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Klausel die für den Verbraucher günstigste Auslegung gilt und schreibt vor, dass missbräuchliche Klauseln für Verbraucher unverbindlich sind. Zusätzlich dazu enthält die Richtlinie einen Anhang, der Beispiele für missbräuchliche Klauseln nennt und hinweisenden Charakter hat. Die Richtlinie begründet auch ein Verbandsklagerecht für Verbraucherschutzvereine, eine im Übrigen interessante prozessuale Komponente. Die erste Entscheidung des EuGH zum Inhalt der Richtlinie erfolgte erst fünf ein halb Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist im Dezember 1994.

b) Rechtssache „Océano Grupo“ [72]

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens hatten mit den Klägern Ratenkaufvereinbarungen über eine Enzyklopädie abgeschlossen. In den Kaufverträgen war eine Klausel enthalten, wonach Barcelona als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten gelten sollte. Barcelona war die Stadt, in der die Kläger ihren Sitz hatten. Als die Beklagten die Raten nicht mehr pünktlich bezahlten, beantragten die Kläger vor einem Gericht in Barcelona die Zahlung der restlichen Kaufsumme. Das Gericht hielt sich für unzuständig und stellte deshalb den Beklagten die Klagen nicht zu. Aufgrund der Widersprüchlichkeit der nationalen Rechtsprechung zu der Frage, ob die Nichtigkeit missbräuchlicher Klauseln im Rahmen von Verbraucherstreitigkeiten von Amts wegen geprüft werden könne, setzte das Gericht das Verfahren aus.[73] Es legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob das Gemeinschaftsrecht es erlaube/gebiete/verbiete, dass ein nationales Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel überprüfe, wenn es über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden habe.

In seinem Urteil überprüft der EuGH zuerst die Gerichtsstandsvereinbarung als solche und kommt zu dem Ergebnis, dass diese missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie sei. Diese Bestimmung sieht vor, dass „eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, [...] als missbräuchlich anzusehen [ist], wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.“ Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass die nationalen Gerichte befugt sein müssten, ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu verneinen, wenn diese auf einer missbräuchlichen Gerichtsstandsvereinbarung beruhe.[74]

In seiner Entscheidung nimmt der EuGH zur Problematik der Durchsetzbarkeit von privatrechtsangleichenden Richtlinien unter Individuen, also innerhalb des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten, Stellung. Der vorliegende Fall berührt auch

72 Zitiert in Fn. 69.

73 *Leible*, Gerichtsstandsklauseln und EG-Klauselrichtlinie, RIW 6/2001, S. 422, 425.

74 Vgl. hierzu EuGH, (Fn. 69), Rdnrn. 21 f. und 25 f.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die nationalen Zivilprozessrechte.[75] Der Gerichtshof stützt seine Entscheidung auf Art. 6 und 7 der Richtlinie. Er stellt fest, dass das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem davon ausgehe, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befände und einen geringeren Informationsstand besitze. Dies führe dazu, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimme, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Artikel 6 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind. Dieses Ziel könne nicht erreicht werden, wenn die Verbraucher die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln selbst geltend machen müssten. Der EuGH begründet das einerseits mit den Rechtsanwaltsgebühren, die oft höher sein könnten als der streitige Betrag und andererseits mit der mangelnden Rechtskenntnis der Verbraucher. Deshalb könne ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nur gewährleistet werden, wenn das Gericht die Missbräuchlichkeit von Amts wegen prüfen könne. In der Folge verweist der Gerichtshof auch auf das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem, auf das auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen bezug nimmt. Demnach könne das Ungleichgewicht zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem nur durch das Eingreifen von dritter Seite ausgeglichen werden. Dies werde durch Art. 7 der Richtlinie untermauert, der bestimmt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen. Der Gerichtshof sieht die Prüfung der Missbräuchlichkeit von Amts wegen durch das nationale Gericht als eine der Möglichkeiten an, mit denen die Zielsetzungen von Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie erreicht werden können.[76]

Die Problematik, ob die Wirksamkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen von Amts wegen zu prüfen ist, hat für Gerichtsstandsklauseln zwei unterschiedliche Auswirkungen: einerseits spielt es eine Rolle, ob die Missbräuchlichkeit vom Amts wegen berücksichtigt werden muss, andererseits sind die Auswirkungen auf den Zivilprozess zu beachten. Die erste Frage sieht der EuGH durch Art. 6 der Richtlinie beantwortet. Zur zweiten Frage ist anzumerken, dass sich die Folgen nach dem jeweiligen nationalen Zivilprozessrecht richten, da die Gemeinschaft keine Kompetenz dafür hat, das zu regeln. Der EuGH trifft in seinem Urteil aber keine Unterscheidung zwischen den materiell-rechtlichen und den prozessrechtlichen Folgen. Indem er fordert, dass das nationale Gericht durch richtlinienkonforme Auslegung seine Zuständigkeit verneint, insoweit diese durch eine missbräuchliche Klausel vereinbart wurde, greift er in das nationale Prozessrecht ein.[77]

Bemerkenswert ist an diesem Urteil, dass der Gerichtshof sich nicht darauf beschränkt, generell auf die richtlinienkonforme Auslegung zu verweisen, sondern

75 *Schwarze*, Anmerkung zum Urteil Océano, JZ 5/2001, S. 246.

76 Vgl. hierzu EuGH, (Fn. 69), Rdnrn. 27 und 28.

77 *Borges*, AGB-Kontrolle durch den EuGH, NJW 29/2001, S. 2062.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in Randnummer 32 dem nationalen Gericht eine spezielle Auslegung der nationalen Bestimmungen ausdrücklich vorschreibt.[78] Er scheint das von ihm gewünschte Ergebnis in Gefahr zu sehen, da es sich um ein Verhältnis zwischen zwei Privaten handelt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Gerichtshof mit seiner Aufforderung an den nationalen Richter, eine nationale Norm in einer ganz bestimmten Weise auszulegen, nicht seine Rechtsprechungskompetenz etwas überstrapaziert; in anderem Zusammenhang betont der EuGH nämlich selbst oft sehr eindrücklich, dass die Auslegung nationaler Normen und die Frage, ob nationale Normen in Übereinstimmung mit dem Europarecht ausgelegt werden können, allein den nationalen Gerichten zukommt. Ein wichtiger Punkt, der in diesem Zusammenhang noch angesprochen werden sollte, ist die Feststellung des Gerichtshofs, dass die Klausel im Ausgangsfall missbräuchlich sei. Es verwundert, dass der EuGH sich in diesem Fall der Aufgabe angenommen hat, einzelne Klauseln zu kontrollieren und sich damit als eine Art „Oberrevisionsinstanz" für Klauseln in Verbraucherverträgen qualifiziert hat.[79] Man muss abwarten, ob dies in späteren Urteilen aufrechterhalten wird oder angesichts der Besonderheiten des Falles eine singuläre Erscheinung war. Die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit einer bestimmten Vertragsklausel ist effektiv kein tauglicher Gegenstand für ein Vorabentscheidungsersuchen,[80] zumal die Richtlinie selbst ja eine konkrete Betrachtungsweise jeder einzelnen Klausel vorgibt, was normalerweise nur von einer Tatsacheninstanz entschieden werden kann.

Genau in diesem Sinne äußert sich im Übrigen auch Generalanwalt *Geelhoed* in seinen Schlussanträgen in der gegenwärtig anhängigen Rechtssache C-237/02 *Freiburger Kommunalbauten*[81]. Er spricht sich ebenfalls dafür aus, die Auslegungsaufgabe des Gerichtshofs auf rechtliche Probleme zu begrenzen und nicht den Tatsachengerichten „ihre Arbeit abzunehmen", zumal die Zahl der dann notwendigen Vorabentscheidungsersuchen ins Unermessliche anwachsen würde.

6. Schlussbetrachtung und Ausblick

Insgesamt kann man der Analyse der ausgewählten Urteile eine gewisse Heterogenität in der Behandlung durch den Gerichtshof entnehmen. So lässt sich bisweilen der Eindruck gewinnen, dass sich der EuGH über Fragen der Subsidiarität oder die Besonderheiten des Rechtsinstruments der Richtlinie hinwegsetzt und zu oft und in einigen Urteilen zu detailliert entscheidet. Dies erscheint rechtspolitisch anfechtbar und kann zu Eingriffen des Gemeinschaftsrechts in die nationalen

78 *Buchberger*, Die Entscheidung des EuGH in der Rs „Océano/Quintero" – der effet d'exclusion von Richtlinien, ÖJZ, Heft 12, 2001, S. 442.

79 *Borges*, (Fn. 77), S. 2062.

80 *Borges*, (Fn. 77), S. 2062.

81 Schlussanträge des Generalanwalts *Geelhoed* v. 23.9.2003 in der Rs. C-237/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, aber unter www.curia.eu.int abrufbar.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zivilrechte führen, die weder wünschenswert noch vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewollt sind. Andererseits sind die privatrechtsangleichenden Richtlinien eine neue und sehr untypische gemeinschaftliche Rechtsmaterie, so dass verständlich ist, dass eine eindeutige Linie in der Behandlung erst noch gefunden werden muss. Fälle, in denen der EuGH entgegen seiner früheren, öffentlich-rechtlichen Mission, als Zivilrichter zu entscheiden hat, haben keine lange Tradition, und die Rechtsprechung ist deshalb noch wenig ausgewogen.[82]

Festzustellen war auch bisweilen, dass der EuGH Fragen des vorlegenden Gerichtes beantwortet, deren Beantwortung nicht unbedingt nötig wäre. Dies betrifft z.B. die Auslegung des Begriffs „während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs" in der Rechtssache *Travel Vac*[83] oder die Auslegung der Begriffe „Beförderung" und „Unterbringung" in der Rechtssache *AFS*[84]. Grundsätzlich lässt sich wohl das Argument anführen, dass es besser ist, bestehende Unsicherheiten des vorlegenden Gerichts im Sinne der Rechtssicherheit auszuräumen; dies ist aber nicht zutreffend, wenn die in der Richtlinie enthaltenen Definitionen keinen Raum für vernünftige Zweifel offen lassen. Dadurch, dass der EuGH auch in diesen Fällen Begriffe auslegt, besteht die Gefahr, dass er öfter von mitgliedstaatlichen Gerichten zu „überflüssigen" Auslegungsfragen befragt wird. Wie zu Anfang angedeutet, erhoffen sich vorlegende Gerichte oft einfach eine Hilfestellung zur Lösung eines konkreten Falles und haben gar kein Problem vor Augen, das einer einheitlichen Auslegung auf Gemeinschaftsebene bedarf. Die Aufgabe des Gerichtshofs kann und darf es jedoch nicht sein, jeden beliebigen Begriff einer privatrechtlichen Richtlinie auszulegen, wie beispielweise „Ausflug", „Haustüre", „außerhalb von Geschäftsräumen".

Nach Art. 220 EGV sichert der Gerichtshof die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages. Art. 234 EGV sieht vor, dass er im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Vertrages entscheidet. Wenn der Gerichtshof in privatrechtlichen Vorabentscheidungen jeden kleinsten Begriff auslegen müsste, könnte er wegen des großen Arbeitsaufwands seine eigentlichen Aufgaben, bei denen es um Fragen der Einheit des Gemeinschaftsrechts oder um Gültigkeitsfragen geht, nicht mehr bewältigen. Es ist weder für den Gerichtshof noch für die nationalen Gerichte immer einfach, die Tragweite einer Auslegungsfrage zu beurteilen. Der Ball muss hier aber in erster Linie an die mitgliedstaatlichen Gerichte gespielt werden, ihre Kenntnisse in europarechtlichen Belangen zu erweitern, um qualitativ hochwertige Vorlagefragen an den EuGH stellen zu können. Von Seiten des Gerichtshofs wäre wünschenswert, dass er in seinen Urteilen wirklich nur unbestimmte Rechtsbegriffe auslegt und keine tatsächlichen Begriffe,

82 *Hakenberg*, Gemeinschaftsrecht und Privatrecht – Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 1998, ZEuP 4/1999, S. 849, 857.

83 EuGH, Rs. C-423/97, Slg. 1999, I-2195 *(Travel Vac)*.

84 EuGH, Rs. C-237/97, Slg. 1999, I-825 *(AFS)*.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

um den nationalen Richtern die Orientierung zu erleichtern. Der Gerichtshof tut ihnen – und auch sich selbst – letztlich keinen Gefallen, wenn er zu bereitwillig Begriffe auslegt, die anhand des Textes und der Begründungserwägungen der Richtlinie von einem nationalen Gericht vollständig geklärt werden können.

Das Dilemma, das sich im Zusammenhang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen stellt, kreist um die Frage, welche Rolle man dem Europäischen Gerichtshof dabei zuordnen will und aufgrund der rechtlichen Vorgaben zuordnen kann. Die in der Literatur vertretenen Meinungen sind vielfältig und weichen teilweise stark voneinander ab. Die korrekte Einordnung liegt meiner Meinung nach in einer gemäßigten Auffassung, die sich in der Mitte der Extreme trifft. Das bedeutet, dass es Fälle gibt, in denen eine einheitliche, autonome Auslegung durch den EuGH unabdingbar ist, um die Einheit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Aber in vielen anderen Fällen kann und muss die Auslegung den nationalen Gerichten überlassen werden, solange die Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts noch nicht weiter fortgeschritten ist. Das entscheidende Element müsste hierbei in der Einheit des Gemeinschaftsrechts liegen. Eine Bedrohung dieser Einheit eröffnet den Kompetenzbereich für den EuGH. Diese Ansicht wird auch von den Bestimmungen des EG-Vertrages gestützt, da Art. 220 beispielsweise vorsieht, dass der EuGH die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages sichert. Der EuGH sollte sich auf Art. 234 EGV besinnen und seine Prüfungskompetenz restriktiv handhaben. Es wäre wünschenswert, wenn er seine Kontrolle grundsätzlich davon abhängig machen würde, in welchem Ausmaß und in welcher Art die europäische Rechtseinheit betroffen ist.[85]

Bei der Kompetenz des EuGH zur Auslegung ist auch zu berücksichtigen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe eine unterschiedliche Funktion erfüllen. Es kann vom gemeinschaftlichen Gesetzgeber gewollt sein, dass diese allgemein formuliert bleiben und von den nationalen Gesetzgebern ausgefüllt und konkretisiert werden sollen. Primäre Adressaten der Richtlinien sind ja die Mitgliedstaaten und nicht der EuGH.[86] Enthält eine Richtlinie detaillierte Vorgaben, dann steckt wohl eine bewusste Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers dahinter, den Mitgliedstaaten nur wenig Spielraum bei der Umsetzung zu lassen. In diesen Fällen erweitert sich dann konsequenterweise auch die Rolle des Gerichtshofs bei der Auslegung der Begriffe, da die wesentlichen Entscheidungen bereits vom Gemeinschaftsgesetzgeber getroffen wurden. Wenn hingegen die Richtlinien nur lockere Vorgaben enthalten, kann dies als Entscheidung des Gesetzgebers gewertet werden, sich zurückzunehmen und den Mitgliedstaaten einen weitreichenderen Spielraum zu lassen. In erster Linie liegt also die Konkretisierungskompetenz bei den Mit-

85 *Canaris*, Der EuGH als zukünftige privatrechtliche Superrevisionsinstanz, EuZW 14/1994, S. 417.

86 *Roth*, Generalklauseln im Europäischen Privatrecht, Fs. für Ulrich Drobnig zum 70. Geburtstag, 1998, S. 141.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gliedstaaten – Legislative und Judikative – und nicht beim Gerichtshof.[87] Wenn es, wie bereits angesprochen, um die Einheit des Gemeinschaftsrechtes geht, muss allerdings der Gerichtshof angerufen werden. Seine Kompetenz zur Auslegung ist aber auch hier beschränkt, da es sinnlos wäre, dass der Gesetzgeber den Mitgliedstaaten den Spielraum zugesteht und ihnen dieser durch Entscheidungen des Gerichtshofs wieder weggenommen wird. Die Zuweisung der Kompetenz an die Mitgliedstaaten deckt sich auch mit Art. 5 Abs. 2 EGV, dem Subsidiaritätsprinzip, dessen Reichweite in privatrechtlichen Bereichen aber noch nicht vollständig ausgelotet ist. Bei den in den Richtlinien verwendeten Begriffen geht es somit in erster Linie um eine Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinschaftsgesetzgeber und den Mitgliedstaaten. Deshalb bedarf es einer besonderen Begründung, wann und in welchem Ausmaß der Gerichtshof anstelle der Mitgliedstaaten die Konkretisierung der Begriffe vornehmen soll.[88]

Unstreitig besteht eine Kompetenz des Gerichtshofes in den Fällen, in denen es um den Anwendungsbereich einer Richtlinie geht, da über diesen die Harmonisierungspflichten der Mitgliedstaaten definiert werden. Deshalb ist beispielsweise die Festlegung eines einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherbegriffs ohne jeden Zweifel Aufgabe des EuGH. Grundsätzlich sollte sich der Gerichtshof bei der Auslegung an der Konkretisierungsstufe des Gemeinschaftsgesetzgebers orientieren. Je unbestimmter der Rechtsbegriff ist, desto allgemeiner sollte der EuGH auch seine Aussagen zur Auslegung halten.[89] Wenn der Gerichtshof eine Mindestrichtlinie auslegt, ist es seine Aufgabe festzustellen, ob die von den Mitgliedstaaten vorgenommene Umsetzung weit genug geht oder womöglich über das von der Richtlinie vorgesehene Maß an Harmonisierung hinaus.[90] Das bestätigt, dass es zur Festlegung der Kompetenz des Gerichtshofs auf den jeweiligen Rechtsakt ankommt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Vorabentscheidungsverfahren bei den privatrechtsangleichenden Richtlinien eine doppelte Funktion hat: Einerseits soll es die für den Binnenmarkt notwendige Rechtsangleichung im objektiven Sinn sicherstellen und andererseits die den Bürgern vom Sekundärrecht zugestandenen Rechte auch subjektiv umsetzen.[91] In diesem Zusammenhang ist die Initiative der nationalen Gerichte gefordert. Das Gemeinschaftsrecht verlangt von ihnen nämlich nicht nur, den Rechtsschutz zu postulieren, sondern ihn auch konkret umzu-

87 *Roth*, (Fn. 86), S. 142.

88 *Roth*, (Fn. 86), S. 151.

89 *Roth*, (Fn. 86), S. 146, 151.

90 *Remien*, Vorlagepflicht bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. 66 (2002), Heft 2-3, S. 521.

91 *Reich*, Die Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten am Beispiel der Richtlinien zum Verbraucherschutz, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. 66 (2002), Heft 2-3, S. 547.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

setzen. Das beste Beispiel dafür, wie diese Aufgabe wahrgenommen werden kann, zeigt das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *Océano Grupo*. Das spanische Recht kannte keine Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln in Verbraucherverträgen von Amts wegen, und die Anfrage des spanischen Gerichts war letztlich ein „Hilferuf"[92], um die Rechte des Verbrauchers konkret durchsetzen zu können.

Die Frage der Vorlagepflicht bei unbestimmten Rechtsbegriffen im Privatrecht ist eine Kernfrage europäischer Rechtseinheit. Das Vorabentscheidungsverfahren ist bis jetzt das einzige Instrument, das zur Auslegung von privatrechtlichen Richtlinien zur Verfügung steht. Es scheint jedoch nicht unbedingt das geeignetste dafür zu sein, da ihm immer etwas Zufälliges anhaftet. Welche Fragen tatsächlich an den EuGH gelangen, hängt von der Vorlagefreudigkeit der nationalen Richter ab und von den Fällen, die sie zu entscheiden haben. Mit dem ständig expanierenden europäischen Privatrecht sollte man deshalb auch über Reformen der Justizstrukturen nachdenken.[93] Wenn die Einführung spezialisierter Kammern für Patentstreitigkeiten in Erwägung gezogen werden sollte, könnte dies auch für privatrechtliche Streitigkeiten denkbar sein, denn es scheint mittlerweile unabdingbar, dass sich die europäische Gerichtsbarkeit den Privatrechtlern besser öffnet.[94]

Fest steht, dass auch in naher Zukunft interessante Entwicklungen durch die Rechtsprechung zu erwarten sind. So ist am EuGH zurzeit ein Verfahren[95] anhängig, in dem sich ein französisches Gericht mit Fragen zur Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie an den Gerichtshof wendet. In dieser Rechtssache stellt sich die Frage nach den Informationspflichten des Kreditinstitutes gegenüber dem Verbraucher, dem es ein Darlehen gewährt hat. Außerdem werden die Richter in Luxemburg über eine Vorlage des deutschen Bundesgerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen entscheiden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die bereits zitierte Rechtssache *Freiburger Kommunalbauten*[96]. Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine konkrete Klausel in einem Vertrag über den Kauf eines Autostellplatzes in einem noch zu errichtenden Parkhaus missbräuchlich im Sinne der Richtlinie sei. In der ebenfalls im Moment anhängigen Rechtssache *Schulte*[97] ist der Gerichtshof mit Auslegungsfragen zur Haustürwiderrufsrichtlinie befasst. Es geht dabei um das

92 *Reich*, (Fn. 91), S. 549.

93 S. hierzu ausführlich *Hakenberg*, (Fn. 16), S. 380 ff.

94 *Remien*, (Fn. 92), S. 529.

95 Rs. C-264/02, *Cofinoga*, s.a. die Schlussanträge des Generalanwaltes *Tizzano* v. 25.9.2003 in dieser Rechtssache, unter www.curia.eu.int/ abrufbar.

96 Rs. C-237/02, *Freiburger Kommunalbauten*, s.a. die Schlussanträge des Generalanwalts *Gelhoed* v. 25.9.2003 (Fn. 81).

97 Rechtssache C- 350/03.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Problem, ob eine Bank, die ein Darlehen gewährt hat, im Falle des Widerrufs des Darlehensvertrages auf der Rückzahlung der Summe bestehen kann.

Es ist zu hoffen, dass mit den Urteilen in diesen Rechtssachen neue interessante Mosaiksteine für ein allmählich sich entwickelndes europäisches Privatrecht gesetzt werden.

https://doi.org/10.5771/1435-439X-2003-4-533, am 12.10.2024, 10:00:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb